

**Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die
Beförderungsentgelte für die Inanspruchnahme von Taxen
- Taxentarifordnung -**

vom 05.11.2015 (ABl. Nr. 23/2015 vom 09.11.2015)

Aufgrund der §§ 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), i. V. m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl. II S. 218), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 28.10.2015 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Brandenburg an der Havel als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet (z. B. Vereinbarungen über Krankenfahrten, Taxen im Linienverkehr für ÖPNV usw.) sind der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen.

**§ 2
Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt von der Einstiegsstelle setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen. Weiterhin wird nach Wochen- und Feiertagen und Tarifstufen (Tarifstufe I und III - Taxen mit nicht mehr als 4 Fahrgästen besetzt; Tarifstufe II und IV - Taxen mit mehr als 4 Fahrgästen besetzt = Großraumtaxen) unterschieden. Zusätzlich können Entgelte für die Beseitigung von Verschmutzungen erhoben werden.
- (2) Als Beförderungsentgelte werden von der Einstiegsstelle an berechnet:

a) bis zum 14.12.2017

Tarifstufe I

Montag – Sonntag	
Grundpreis	4,30 €
Kilometerpreis bis 5 km	2,20 €
Kilometerpreis größer 5 bis 15 km	1,50 €
Kilometerpreis größer 15 km	1,40 €

Tarifstufe II

Montag – Sonntag (Großraumtaxen)	
Grundpreis	6,00 €
Kilometerpreis bis 5 km	2,50 €
Kilometerpreis größer 5 bis 15 km	1,75 €
Kilometerpreis größer 15 km	1,50 €

Tarifstufe III

Feiertags	
Grundpreis	5,10 €
Kilometerpreis bis 5 km	2,55 €
Kilometerpreis größer 5 bis 15 km	1,75 €
Kilometerpreis größer 15 km	1,60 €

Tarifstufe IV

Feiertags (Großraumtaxen)	
Grundpreis	7,30 €
Kilometerpreis bis 5 km	3,00 €
Kilometerpreis größer 5 bis 15 km	2,00 €
Kilometerpreis größer 15 km	1,85 €

Wartezeit

bis 10 Minuten pro Minute	0,35 €
über 10 Minuten pro Minute	0,45 €

b) ab dem 15.12.2017

Tarifstufe I

Montag – Sonntag	
Grundpreis	5,00 €
Kilometerpreis bis 5 km	2,50 €
Kilometerpreis größer 5 bis 15 km	1,50 €
Kilometerpreis größer 15 km	1,40 €

Tarifstufe II

Montag – Sonntag (Großraumtaxen)	
Grundpreis	6,00 €
Kilometerpreis bis 5 km	2,90 €
Kilometerpreis größer 5 bis 15 km	1,75 €
Kilometerpreis größer 15 km	1,50 €

Tarifstufe III

Feiertags	
Grundpreis	6,00 €
Kilometerpreis bis 5 km	3,00 €
Kilometerpreis größer 5 bis 15 km	1,80 €
Kilometerpreis größer 15 km	1,60 €

Tarifstufe IV

Feiertags (Großraumtaxen)	
Grundpreis	7,30 €
Kilometerpreis bis 5 km	3,60 €
Kilometerpreis größer 5 bis 15 km	2,15 €
Kilometerpreis größer 15 km	1,90 €

Wartezeit

bis 10 Minuten pro Minute	0,35 €
über 10 Minuten pro Minute	0,45 €

- (4) Für die Beseitigung der durch Fahrgäste verursachten groben Verschmutzungen kann ein pauschales Entgelt in Höhe von 25,00 € verlangt werden. Ist eine desinfizierende Reinigung erforderlich, so kann von dem Verursacher ein Entgelt von 50,00 € verlangt werden. Sind die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten höher als das Entgelt von 50,00 €, können diese an Stelle des Entgelts in Rechnung gestellt werden. Der wegen der Reinigung entstandene Nutzungsausfall kann geltend gemacht werden.
- (5) An Zuschlägen kann erhoben werden:
- | | |
|-----------------------|--------|
| • Gepäck | |
| Handgepäck | frei |
| Kofferraumbenutzung | 0,50 € |
| • Tiere | |
| Hunde und Kleintiere | 1,00 € |
| Blindhunde | frei |
| - bargeldlose Zahlung | 1,00 € |
- (6) Anfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind grundsätzlich frei.
- (7) Für Anfahrten zu Beförderungen innerhalb der Ortsteile Götting, Gollwitz, Kirchmöser, Klein Kreutz/Saaringen, Mahlenzien, Plaue, Schmerzke und Wust wird ein einheitlicher Zuschlag in Höhe von 3,00 € erhoben. Dieser Zuschlag wird auch erhoben für Anfahrten zu Beförderungen von Plaue nach Kirchmöser und umgekehrt, von Klein Kreutz nach Saaringen und umgekehrt, von Wust nach Gollwitz sowie von Schmerzke nach Paterdamm und umgekehrt.
- (8) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die festgelegten Entgelte entsprechend.

§ 3

Zahlung des Beförderungsentgelts

- (1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu bezahlen. Bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren.
- (2) Auf Wunsch des Fahrgastes ist vom Taxifahrer eine Quittung über das zu zahlende Entgelt auszustellen. Die Quittung muss den Namen und die Anschrift des Unternehmers, das amtliche Kennzeichen des Taxis bzw. die Ordnungsnummer, die Fahrstrecke (Abfahrts- und Zielort) sowie Datum und die Unterschrift des Fahrers enthalten.
- (3) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung der Taxe nicht zur Durchführung, so sind dafür 5,90 € bis zum 14.12.2017 und 6,00 € ab dem 15.12.2017 zu berechnen, zuzüglich der nach § 2 Abs. 7 dieser Vorschrift entstandenen Zuschläge.

§ 4

Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Ist das Taxi zur Abholung des Fahrgastes zu der vereinbarten Einstiegsstelle gefahren, so ist ihm die Ankunft sofort, bei Vorbestellung frühestens zur vereinbarten Zeit, anzuzeigen. Ist der Fahrgast dort nicht zu finden, so kann die Taxe für einen neuen Auftrag bereitgestellt werden. Ist der Fahrgast 10 Minuten nach der Anzeige der Ankunft nicht in das Taxi eingestiegen, so kann die Beförderung verweigert werden, wenn bei der Anzeige darauf hingewiesen worden ist. Nach Anzeige der Ankunft der Taxe kann der Taxifahrer seinen Taxameter auf Wartezeit einstellen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. andere als die in § 2 festgelegten Entgelte anbietet oder fordert,
2. als Taxiunternehmer entgegen § 1 Abs. 2 Sondervereinbarungen nicht anzeigt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 keine oder eine Quittung ausstellt, die nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 genügt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger im Pflichtfahrgebiet nicht einschaltet.

Zuwendungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung, tritt am 15. Dezember 2015 in Kraft.